

Frankfurt am Main, Oktober 2019

- DIE WAHLEITERIN-

**Wahlbenachrichtigung für die Wahl zur 16. Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen vom 26. November 2019 bis 5. Dezember 2019**Sehr geehrte Frau Apothekerin,  
Sehr geehrter Herr Apotheker,

Sie sind im Wählerverzeichnis für die Wahl zur 16. Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen aufgeführt und somit wahlberechtigt.

**Hinweise zum Wahlverfahren bei der Briefwahl zur Wahl der 16. Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen**1. Wahlunterlagen

Jede/r Wahlberechtigte erhält folgende Wahlunterlagen:

- a) Einen **Umschlag im Format DIN C6** mit dem Aufdruck „**Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen**“ für den Stimmzettel,
- b) einen Stimmzettel,
- c) einen **Freiumschlag im Format DIN B6** mit der Aufschrift „**Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen**“ mit der Wählerverzeichnisnummer, adressiert an den Wahlleiter
- d) ein Wahlrundschreiben über die Listen und Bewerber, in dem jeder Liste die Gelegenheit gegeben wird, sich selbst darzustellen. Insofern ist auch jede Liste für ihre Eigendarstellung selbst verantwortlich.

2. Anleitung zur Stimmabgabe

Jede/r Wahlberechtigte kann nur für einen Wahlvorschlag stimmen. Dazu muss auf dem Stimmzettel hinter dem entsprechenden Wahlvorschlag ein Kreuz gemacht werden. Sofern kein Wahlvorschlag angekreuzt wurde, handelt es sich um eine Enthaltung.

Sodann ist der Stimmzettel in den Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen“ zu legen und **dieser Umschlag ist zu verschließen**.Anschließend wird dieser Umschlag in den Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen“, der Wählerverzeichnisnummer und der Adressierung an den Wahlleiter gelegt. Dieser Umschlag wird ebenfalls **verschlossen** und an die Wahlleiterin gesandt.Der Wahlbrief muss spätestens bis zum **5. Dezember 2019, 24:00 Uhr**, bei der Wahlleiterin in der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer Hessen, Kuhwaldstr. 46, 60486 Frankfurt am Main eingegangen sein. Maßgebend ist nicht der Poststempel bzw. die Aufgabe bei der Post, sondern alleine der Eingang bis zum Ende der Wahlfrist in der Kammergeschäftsstelle. Deshalb können rechtzeitig versandte, aber nach Ablauf der Wahlfrist eingegangene Wahlbriefe nicht berücksichtigt werden. Es wird dafür Sorge getragen, dass das Postfach der Landesapothekerkammer Hessen mit Dienstschluss der Deutschen Bundespost am 5. Dezember 2019 ebenfalls geleert wird.3. Bestimmungen über die Gültigkeit der Stimmabgabe

Ungültig sind:

- a) Stimmzettel, die von einem nicht Wahlberechtigten oder nicht in der Wählerliste Eingetragenen abgegeben worden sind,
- b) Stimmzettel, die sich nicht in dem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen“ befunden haben,
- c) Stimmzettel, die irgendeine Kennzeichnung außer dem Kreuz hinter dem entsprechenden Wahlvorschlag enthalten,
- d) Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt worden ist,
- e) mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist, andernfalls zählen sie als ungültige Stimmzettel.

RAin Daniela Pach  
- Wahlleiterin -